



Az.: 3 S 315/96

SÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Weißeritzkreis  
Dr.-Külz-Straße 1, 01744 Dippoldiswalde

- Antragsgegner -  
- Beschwerdegegner -

wegen

Widerruf einer Erlaubnis zum Waffenhandel  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden und Künzler

am 20. Januar 1997

#### beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. April 1996 - 3 K 1770/95 - abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3.7.1995 wird insoweit angeordnet, als darin die Schließung des Geschäftes im Wege der Ersatzvornahme (Nr. 5 des Bescheids) und ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 DM (Nr. 7 des Bescheids) angedroht werden.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Antragsteller zu 5/6 und der Antragsgegner zu 1/6.

Der Wert des Streitgegenstandes wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung im angefochtenen Beschluß für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 12.000,00 DM festgesetzt.

#### Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist nur in dem aus dem Entscheidungssatz zu entnehmenden Umfang begründet.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 3.7.1995 wiederherzustellen, soweit darin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die dem Antragsteller mit Bescheid vom 4.1.1993 erteilte Erlaubnis für den Handel mit Waffen und Munition (im folgenden: Waffenhandelserlaubnis) widerrufen sowie die Rückgabe aller Ausfertigungen der ausgestellten Erlaubnisurkunde und die Unbrauchbarmachung

bzw. Überlassung an einen Berechtigten der auf Grund der widerrufenen Erlaubnis erworbenen und noch auf Grund bestehender Vereinbarungen zu erwerbenden Gegenstände angeordnet wurde.

Die vorliegende Vollziehungsanordnung entspricht den formalen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO. Der Antragsgegner hat seine Vollziehungsanordnung zwar nur knapp begründet; dies ist rechtlich jedoch unschädlich. Die Vollziehungsanordnung ist grundsätzlich mit einer auf den konkreten Fall abgestellten und nicht lediglich formelhaften schriftlichen Begründung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts zu versehen. Die Begründung hat den Zweck, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, durch Kenntnis der Gründe, die die Behörde zur Vollziehungsanordnung veranlaßt haben, seine Rechte wirksam wahrzunehmen und die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs abzuschätzen. Zudem soll die Begründungspflicht der Behörde den Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung verdeutlichen und sie veranlassen, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes Vollziehungsinteresse den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung rechtfertigt. Erforderlich ist eine auf den konkreten Einzelfall abstellende Darlegung des besonderen öffentlichen Interesses dafür, daß ausnahmsweise die sofortige Vollziehbarkeit notwendig ist und daß hinter dieses erhebliche öffentliche Interesse das Interesse des Betroffenen zurücktreten muß, bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache von den Vollzugsfolgen des Verwaltungsaktes verschont zu bleiben. Eines Eingehens auf den konkreten Fall bedarf es allerdings dann nicht, wenn sich das besondere öffentliche Interesse unabhängig vom Einzelfall ausnahmsweise bereits aus der Art der getroffenen Verwaltungsmaßnahme ergibt. Dies gilt dann, wenn die Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung praktisch mit denen des seiner Natur nach eilbedürftigen Hauptverwaltungsakts identisch sind. In offenkundigen Eilfällen, in denen - wie hier - erhebliche Gefahren von der Allgemeinheit abgewehrt werden sollen, liefe eine auf den konkreten Einzelfall eingehende Begründung der sofortigen Vollziehung auf eine zwecklose Wiederholung von bereits Gesagtem hinaus (Bayer. VGH, Beschl. vom 18.4.1988, GewArch 1988, 339, m.w.N.). Der angefochtene Bescheid läßt hinreichend erkennen, daß der Antragsgegner in den Gründen für den Widerruf der Waffenhandelserlaubnis und der in Nr. 2 und 3 des ange-

fochtenen Bescheids getroffenen Verfügungen auch das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung sieht.

In der Sache selbst kann die Beschwerde nur einen geringen Erfolg haben.

Die auf § 47 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 WaffG gestützte Widerrufsverfügung des Antragsgegners erweist sich bei der gegebenen Sachlage als offensichtlich rechtmäßig. Nach diesen Vorschriften ist eine Erlaubnis oder Zulassung nach dem Waffengesetz zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen, d.h. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Erlaubnisinhaber u.a. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) nicht mehr besitzt. Diese Voraussetzungen sind mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erfüllt. Die dem Kläger nach § 7 WaffG erteilte Waffenhandelserlaubnis ist eine "Erlaubnis...nach diesem Gesetz" im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Sie mußte widerrufen werden, weil der Antragsteller, nachdem er sie erhalten hatte, im Sinne des Gesetzes unzuverlässig geworden ist.

Der Antragsteller besitzt, wie schon die Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen haben, nicht mehr die für den Waffen- und Munitionshandel erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG. Nach § 5 Abs. 1 WaffG besitzt der Betroffene die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er sich in einer der in den Nummern 1 bis 3 dieser Vorschrift näher beschriebenen Art und Weise verhalten wird. Es handelt sich um eine kasuistische Aufzählung zwingender Versagungsgründe, bei deren Vorliegen die von der erforderlichen Zuverlässigkeit abhängigen waffenrechtlichen Erlaubnisse nicht erteilt werden dürfen. § 5 Abs. 2 WaffG enthält demgegenüber eine Reihe von Regelvermutungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen "in der Regel" der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit gegeben ist, sofern nicht - ausnahmsweise - besondere Umstände im Einzelfall diese Annahme entkräften. Die in § 5 Abs. 2 WaffG im einzelnen genannten Regelvermutungen sind nicht im Wege des Umkehrschlusses dahin zu verstehen, daß andere als die dort genannten Tatsachen für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit außer Betracht bleiben müßten oder jedenfalls nicht geeignet wären, eine Vermutung für das Fehlen dieser Zuverlässigkeit zu begründen. Vielmehr bedarf die Vorschrift des § 5 Abs.

2 WaffG einer Auslegung entsprechend ihrem Sicherheitszweck. Ist dieser Sicherheitszweck nicht betroffen, muß eine Vermutung gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit verneint werden, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 WaffG gegeben wäre. Andererseits verlangt der Sicherheitszweck des § 5 Abs. 2 WaffG, auch in anderen als den dort ausdrücklich geregelten Fällen eine Vermutung gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit anzunehmen, wenn sonst jener Zweck verfehlt würde (SächsOVG, Urt. vom 13.1.1994, GewA 1994, 195 [196]).

Soweit die waffenrechtliche Zuverlässigkeit Voraussetzung für Erlaubnisse nach dem Waffengesetz ist, läßt sich der Sicherungszweck des § 5 WaffG wie folgt umschreiben: Das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko soll möglichst gering gehalten und nur bei Personen hingenommen werden, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, daß sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dies hat auch für den Umgang mit Waffen und Munition bei der Ausübung des Waffenhandels zu gelten (BVerwG, Beschl. vom 2.11.1994, Buchholz 402.5 Nr. 71, m.w.N.). Daraus folgt, daß ein Betroffener die für den Waffen- und Munitionshandel erforderliche Zuverlässigkeit allgemein nicht besitzt, wenn er nach seiner Persönlichkeit, wie sie in dem Gesamtbild seines Verhaltens zum Ausdruck kommt, keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes bietet. Das gilt nicht nur für den engeren "gewerblichen Bereich" wie z. B. für die Verpflichtungen zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, sondern auch in bezug auf die Verpflichtungen beim - im weitesten Sinne zu verstehenden - Umgang mit Schußwaffen und Munition. Die danach erforderliche Prognose verlangt wie auch sonst im Gewerberecht nicht etwa den Nachweis, der Antragsteller werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mit Waffen und Munition nicht sorgsam umgehen. Es genügt vielmehr allgemein, daß bei verständiger Würdigung aller Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine nicht ordnungsgemäße Ausübung der gewerblichen Tätigkeit besteht (BVerwG, Beschl. vom 2.11.1994, Buchholz 402.5, Nr. 71 m.w.N.).

Die über einen längeren Zeitraum andauernde fehlerhafte Führung der Waffenhandels- und Munitionshandelsbücher führt im Rahmen des § 5 Abs. 2 Nr.2 i.V. mit Nr. 1 Buchst. e WaffG zur Vermutung des Fehlens der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Nach dieser

Vorschrift besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel Personen nicht, die wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Waffengesetzes verstoßen haben. Der Antragsteller hat nicht nur vereinzelt sondern über einen längeren Zeitraum hinweg ständig gegen ihm obliegende Pflichten bei der Führung des Waffenhandels- und Munitionshandbuches verstoßen. Er hat das Waffenhandels- und das Munitionshandelsbuch entgegen § 12 Abs. 2 und 3 WaffG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig geführt.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WaffG hat derjenige, der gewerbsmäßig Schusswaffen und Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, ein Waffenhandels- und ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus denen die Art und Menge der Schusswaffen und der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, daß der Antragsteller sowohl sein Waffenhandels- als auch sein Munitionshandelsbuch nicht entsprechend den in §§ 14 ff. 1. WaffV geregelten Anforderungen geführt hat. Das Waffenhandelsbuch wurde vom Antragsteller ab Erlaubniserteilung am 4.1.1993 bis zum 3.1.1994 nur lückenhaft und danach überhaupt nicht mehr geführt. Das Munitionshandelsbuch führte der Antragsteller bis zum 23.8.1993 lückenhaft und danach nicht mehr. Im einzelnen stellte das Landratsamt bei einer Kontrolle der Geschäftsräume des Antragstellers am 12.5.1995 folgendes fest:

In den Räumen lagerten ungesichert 2 Lang- und 8 Kurzwaffen, die im Waffenhandelsbuch nicht als Eingang verzeichnet waren. Der Abgang von 4 Lang- und 8 Kurzwaffen war ebenfalls nicht im Waffenhandelsbuch verzeichnet. Das Datum des Eingangs einer Langwaffe fehlte. In der Zeit zwischen der Erteilung der Erlaubnis bis zum 12.5.1995 übte der Antragsteller über mindestens 111 erlaubnispflichtige Waffen die tatsächliche Gewalt aus, ohne sie im Waffenhandelsbuch verzeichnet zu haben. Wesentliche Eintragungen entsprachen nicht den Anforderungen des § 15 Abs. 2 der 1. WaffV.

Die im Munitionshandelsbuch enthaltenen Eintragungen waren sämtlich fehlerhaft und entsprachen nicht den Vorgaben des § 17 Abs. 1 der 1. WaffV. Eine ordnungsgemäße Buchführung im Sinne des § 239 HGB war nicht gegeben. Mindestens 260 Ein- und Abgänge waren im Munitionshandelsbuch nicht verzeichnet.

Der Antragsteller hat somit während seiner gesamten Waffenhandelstätigkeit das Waffenhandels- und das Munitionshandelsbuch entweder überhaupt nicht oder doch zumin-

dest nicht vollständig und nicht richtig geführt. Angesichts der Häufigkeit der Verstöße gegen die ordnungsgemäße Buchführungspflicht und der Tatsache, daß der Antragsteller sein Verhalten auch nach der Beanstandung seiner Buchführung durch das Landratsamt Freital im März 1993 nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geändert hat, handelt es sich nicht nur um wiederholte, sondern auch um schwere und damit gröbliche Verstöße im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG. Für die Frage der Gröblichkeit kommt es dabei nicht auf straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche, sondern allein auf ordnungsrechtliche Maßstäbe an. Maßgebend für die Anwendung des § 5 Abs. 2 WaffG ist sein ordnungsrechtlicher Zweck, wonach das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering gehalten werden soll und nur bei Personen hingenommen werden soll, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, daß sie mit der Waffe stets und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Dies ist bei einem Waffenhändler, der wie der Antragsteller über einen längeren Zeitraum hinweg in Kenntnis der Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens gegen die ihm obliegenden Buchführungspflichten verstoßen und damit Ordnungswidrigkeiten (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 WaffG) begangen hat, nicht der Fall. Der Gesetzgeber hat zudem mit seiner Entscheidung, Verstöße gegen die Buchführungspflichten als Ordnungswidrigkeiten einzustufen, dieses Verhalten aus dem Bereich der Bagatellverfehlungen herausgenommen, die grundsätzlich keinen Anlaß zu einem die berufliche Existenz des Betroffenen gefährdenden Eingriff geben. Die Verstöße des Antragstellers gegen die Buchführungsvorschriften sind deshalb nach ihrem objektiven Gewicht und ihrer Vorwerfbarkeit schwerwiegende Verfehlungen.

Der Senat vermag auch einen Ausnahmefall, der ein Absehen von der Regelvermutung des § 5 Abs. 2 WaffG rechtfertigen könnte, nicht zu erkennen. Ein Ausnahmefall kommt nur dann in Betracht, wenn die Umstände der vorgeworfenen Verstöße die Verfehlungen des Betroffenen ausnahmsweise derart in einem milderen Licht erscheinen lassen, daß die nach der Wertung des Gesetzgebers i.d.R. durch solche Verstöße begründeten Zweifel an der für die waffenrechtliche Erlaubnis vorausgesetzten Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen bezüglich des Umgangs mit Waffen und Munition nicht gerechtfertigt sind. Erforderlich ist danach eine Würdigung der Schwere der konkreten Verfehlungen und der Persönlichkeit des Betroffenen, wie sie in seinem Verhalten zum Ausdruck kommt (BVerwG, Urt. vom 13.12.1994, Buchholz 402 Nr. 72).

Der Antragsteller kann der Annahme seiner waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht mit Erfolg entgegenhalten, daß die Waffenhandels- und Munitionshandelsbücher auch mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung geführt werden dürfen (vgl. § 18 der 1. WaffV) und die einzelnen Vorgänge mit Hilfe der vollständig vorhandenen Kauf- und Verkaufsbelege hätten nachvollzogen werden können.

Die Führung der in § 12 WaffG vorgeschriebenen Bücher dient sowohl kriminalpolizeilichen als auch gewerbepolizeilichen und damit präventiv-polizeilichen Zwecken. Zum einen sind die betreffenden Bücher Ausgangspunkt bei der Aufklärung von Straftaten, die mit Schußwaffen begangen werden. Sie sind unerläßliches Hilfsmittel bei kriminalpolizeilichen Untersuchungen und Nachforschungen. Zum anderen verlangen Gründe der gewerbepolizeilichen Überwachung des Waffenhandelsgewerbes spezielle Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib von Schußwaffen (vgl. BT-Drucks. V/528 S. 26). Für den Erwerb von Munition bedarf es grundsätzlich eines Munitionserwerbscheines (§ 29 WaffG). Der Zweck des Munitionserwerbscheins, den Umgang mit scharfer Munition zu erschweren, kann ohne eine gewisse Kontrolle des Verbleibs nicht erreicht werden. Eine vollkommene Kontrolle läßt sich nicht durchführen, da Munition im Gegensatz zu Schußwaffen nicht numeriert werden kann. Allerdings dient die Munition dem Verbrauch. Um aber den Verbleib der Munition feststellen zu können, muß der Händler in einem Munitionshandelsbuch festhalten, wem er wann, in welcher Menge, welche Art von Munition überlassen hat. Mit der Buchführungspflicht sollen Nichtberechtigte vom Erwerb abgehalten werden, weil sie damit rechnen müssen, im Munitionshandelsbuch eingetragen zu werden. Außerdem wird sich auch der zum Erwerb von Munition Berechtigte durch die Buchführungspflicht davon abhalten lassen, Munition in größeren Mengen zur illegalen Weitergabe zu erwerben (vgl. BT-Drucks. VI/3566 S. 4).

Den vorgenannten Zweck können ein Waffenhandels- und Munitionshandelsbücher nur dann erfüllen, wenn sie ordnungsgemäß, d.h. vollständig geführt und buchungspflichtige Vorgänge auch unverzüglich (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 der 1. WaffV) eingetragen werden. Unverzüglichkeit bedeutet dabei, daß Eintragungen in das entsprechende Handelsbuch in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem die Buchungspflicht auslösenden Vorgang erfolgen. Die Rekonstruktion buchungspflichtiger Vorgänge allein mit Hilfe von

Handelsbelegen vermag dagegen den Zweck nicht zu erfüllen. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß sich dies bereits aus den die Einzelheiten der Buchführung regelnden Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 WaffG und der §§ 14 ff. 1. WaffV ergibt. So sind neben der Herkunft auch der Verbleib von Waffen und Munition zu verzeichnen. Dabei sind u.a. Namen und Anschrift des Überlassers und des Empfängers zu verzeichnen (§§ 15 Abs. 2 Nr. 6 und 8, 17 Abs. 1 Nr. 5 der 1. WaffV). Diese Regelungen zeigen hinreichend deutlich, daß der Gesetz- und Verordnungsgeber es nicht als ausreichend angesehen hat, daß Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge mit Hilfe sonstiger Unterlagen nachvollzogen werden können. Dies beruht erkennbar auf der zutreffenden Einschätzung, daß andere als die in Waffengesetz und 1. Waffenverordnung vorgeschriebenen Erfassungsmodalitäten nicht hinreichend die Erfüllung des gesetzlichen Zwecks gewährleisten.

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Einwand des Antragstellers, es sei zu den Mißständen infolge von Umstrukturierungen seines Betriebs - sein Geschäftspartner sei seit dem 1.11.1992 ausgeschieden und er habe seit diesem Tage das Geschäft allein fortführen müssen - und vorübergehendem Fehlen finanzieller Mittel für die Einrichtung eines EDV-Systems zur Führung der Handelsbücher gekommen. Das zeitliche Moment, auf das sich der Einwand des Antragstellers letztlich reduziert, ist in keiner Weise geeignet, die Annahme seiner Unzuverlässigkeit zu widerlegen. Der Antragsteller läßt nämlich unberücksichtigt, daß er nicht nur vereinzelt, sondern während der gesamten Zeit seiner Geschäftstätigkeit die Buchführungspflichten gröblich vernachlässigt hat. Hinzu kommt, daß die Behörde den Antragsteller bereits mit Schreiben vom 12.3.1993 auf die gesetzlichen Buchführungspflichten hingewiesen hatte, nachdem zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Verstöße festgestellt wurden. Dennoch hat der Antragsteller sein Verhalten nicht geändert, sondern hat in Kenntnis seines waffenrechtlichen Fehlverhaltens weiterhin in großem Umfang gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Buchführungspflichten verstoßen. In einem solchen Fall bleibt es bei der vom Gesetz vermuteten Unzuverlässigkeit des Betroffenen.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, daß der Antragsteller bereits auf Grund seines Fehlverhaltens im Zusammenhang mit der Führung der Waffenhandels- und Muniti-

onshandelsbücher auch für die Zukunft nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung seines Gewerbes bietet und deshalb unzuverlässig ist.

Ob die Unzuverlässigkeit des Antragstellers darüber hinaus auch deshalb anzunehmen ist, weil er am 6.3.1996 dem Besitzer einer Waffenbesitzkarte einen Revolver 357er Magnum überließ, obwohl dieser eine Erlaubnis zum Erwerb einer solchen Waffe nur bis zum 31.5.1995 besaß, kann folglich dahingestellt bleiben. Der Antragsteller hat sich zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit der unerlaubten Überlassung einer Schußwaffe an einen Nichtberechtigten schuldig gemacht (§§ 34 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2 WaffG). Die besonderen Umstände der Tat lassen es jedoch nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß es sich dabei um ein Fehlverhalten mit nur geringer Vorwerfbarkeit handelt.

Dies gilt auch für die Frage, ob die Unzuverlässigkeit des Antragstellers auch auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG gestützt werden kann. Nach dieser Vorschrift besitzt die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht, wer mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird. Der Senat vermag zwar nicht auszuschließen, daß diese Voraussetzungen gegeben sind. So wurden bei einer Begehung der Geschäftsräume des Antragstellers durch Bedienstete des Landratsamts und des Landeskriminalamts am 2.2.1994 Schwachstellen im Sicherheitskonzept des Betriebes festgestellt, die in der Folge trotz entsprechender Aufforderung des Antragstellers durch die Behörde nicht in vollem Umfang beseitigt worden sein sollen. Der Senat braucht dieser Frage jedoch nicht weiter nachzugehen, da sich die Unzuverlässigkeit des Antragstellers bereits aus den zahlreichen Verstößen gegen die Buchführungspflichten ergibt und sich somit nicht auf das Ergebnis der vorliegenden Entscheidung auswirkt.

Ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken begegnet die in Nr. 2 des Bescheids enthaltene Verfügung der Rückgabe aller Ausfertigungen der dem Antragsteller ausgestellten Erlaubnisurkunde. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 48 Abs. 1 Satz 1 WaffG.

Es dürfte rechtlich auch nicht zu beanstanden sein, daß das Landratsamt in der Nr. 3 seines Bescheids angeordnet hat, sämtliche Gegenstände, die der Antragsteller aufgrund der

widerrufenen Waffenhandelserlaubnis erworben hat oder aufgrund von vor Bekanntgabe des Bescheids getroffenen Vereinbarungen noch erwerben wird und/oder über die er die tatsächliche Gewalt ausübt oder ausüben wird, bis zum 22.9.1995 unbrauchbar zu machen oder Berechtigten zu überlassen und dies der zuständigen Behörde bis zum 29.9.1995 nachzuweisen. Rechtsgrundlage dieser Verfügung ist § 48 Abs. 2 Satz 1 WaffG. Danach kann in Fällen, in denen jemand auf Grund einer widerrufenen Erlaubnis Gegenstände erworben oder befugt die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt, und er die tatsächliche Gewalt über sie auch noch ausübt, die zuständige Behörde anordnen, daß er diese Gegenstände binnen einer angemessenen, von ihr zu bestimmenden Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt und das der zuständigen Behörde nachweist. Die angegriffene Verfügung dürfte insbesondere nicht deshalb rechtsfehlerhaft sein, weil der Antragsgegner sich zwingend veranlaßt sah, diese Regelung zu treffen, obwohl nach ihrem Wortlaut die genannte Vorschrift die Anordnung der Maßnahmen in das Ermessen der Behörde stellt. Es spricht nämlich vieles dafür, daß mit Rücksicht auf den Zweck, den der Widerruf einer Waffenhandelserlaubnis wegen nachträglich eingetretener Unzuverlässigkeit des Betroffenen hat, das Ermessen der Behörde in § 48 Abs. 2 Satz 1 WaffG in Richtung der Unbrauchbarmachung oder der Überlassung der auf Grund der Erlaubnis erworbenen Gegenstände an einen Berechtigten intendiert und eine ausdrückliche Begründung der insoweit getroffenen Anordnung nicht erforderlich ist. Das mit jedem Waffenbesitz verbundene Risiko soll dadurch gering gehalten werden, daß nur den Personen der Handel mit und damit auch der Besitz von Waffen und Munition erlaubt wird, bei denen die Gewähr dafür besteht, daß sie mit diesen Gegenständen jederzeit und in jeder Hinsicht sorgsam umgehen. Ist ein Betroffener unzuverlässig, weil diese Gewähr bei ihm nicht gegeben ist, so muß ihm die Waffenhandelserlaubnis zwingend entzogen werden. Diese Entscheidung ist nicht in das Ermessen der Behörde gestellt. In einem solchen Fall kann der waffenrechtlichen Gefahr, die sich aus dem Waffen- und Munitionsbesitz einer unzuverlässigen Person ergibt, letztlich nur dadurch wirksam begegnet werden, daß funktionsfähige Waffen und Munition nicht im Besitz des Betroffenen belassen werden. Andernfalls würde der mit dem Widerruf der Waffenhandelserlaubnis verfolgte Zweck der Abwehr einer waffenrechtlichen Gefahr unterlaufen werden. Dem Antragsgegner blieb deshalb keine andere Möglichkeit, als die in Nr. 3 des angefochtenen Bescheids enthaltene Regelung zu treffen.

Die in Nr. 6 des Bescheides enthaltene Verfügung, mit der der Antragsgegner für den Fall der nicht fristgerechten Rückgabe der Ausfertigungen der Waffenhandelserlaubnis die Wegnahme derselben angedroht hat, begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 19 Abs. 2 Nr. 3, 27 SächsVwVG.

Ist somit der angefochtene Verwaltungsakt in seinen Nrn. 1, 2, 3 und 6 rechtmäßig, dann ist es auch bei der in diesem Verfahren zu treffenden Interessen- und Güterabwägung geboten, dem öffentlichen Interesse daran, daß dem als unzuverlässig sich erweisenden Antragsteller, von dem jederzeit weitere waffenrechtliche Verstöße erwartet werden können, ab sofort die weitere Ausübung seines Waffenhandels unmöglich gemacht wird, den Vorrang gegenüber seinem wirtschaftlichen Interesse an einer ungehinderten Ausübung dieser Tätigkeit einzuräumen. Angesichts des erheblichen Interesses der Allgemeinheit, die anderen Menschen durch leichtfertigen und mißbräuchlichen Umgang mit Schußwaffen drohenden Gefahren mit sofort wirksamen Mitteln zu unterbinden, ist es auch im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Berufs- und Gewerbefreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht unzumutbar und unverhältnismäßig, wenn der Antragsteller trotz der mit dem Sofortvollzug des angefochtenen Verwaltungsaktes verbundenen Einkommensverluste schon vor dem rechtskräftigen Abschluß des Hauptsacheverfahrens auf die weitere Ausübung seines Waffenhandelsgewerbes verzichten muß.

Begründet ist dagegen der Antrag insoweit, als sich der Widerspruch des Antragstellers gegen die Verfügungen in den Nrn. 5 und 7 des angefochtenen Bescheids richtet. Hier überwiegt das private Interesse des Antragstellers, vorläufig von den Vollzugsfolgen dieser Verfügungen verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der kraft Gesetzes sofortigen Vollziehung (§§ 80 Abs. 2 Nr. 3, 187 Abs. 3 VwGO, § 11 SächsVwVG) der Verfügungen, da sie einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.

Die in Nr. 5 des Bescheides unter Berufung auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwVG angeordnete Ersatzvornahme ist rechtswidrig. Nach § 24 Abs. 1 SächsVwVG ist eine Ersatzvornahme u.a. nur dann möglich, wenn der Vollstreckungsschuldner die Verpflichtung zu einer Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist, nicht erfüllt. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Mit der Ersatzvornahme soll nach Auffas-

sung des Antragsgegners die Verfügung vollstreckt werden, mit der die Waffenhandelserlaubnis widerrufen wurde. Diese Verfügung verpflichtet den Antragsteller nicht zur Vornahme einer vertretbaren Handlung, so daß die Ersatzvornahme bereits aus diesem Grunde nicht zulässig ist. Eine andere Beurteilung wäre auch dann nicht angezeigt, wenn der Antragsgegner eine - von ihm allerdings nicht angeordnete - Einstellung des Handels mit Schußwaffen und Munition in dem Waffenhandelsgeschäft des Antragstellers in Freital hätte vollstrecken wollen. Eine solche Einstellung der Handelstätigkeit wäre ebenfalls keine vertretbare Handlung, die einer Vollstreckung mit der Ersatzvornahme zugänglich wäre.

Auch die Verfügung in Nr. 7 des Bescheides, mit dem der Antragsgegner ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 DM für den Fall androht, daß der Antragsteller der Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen sei, die auf Grund der Waffenerlaubnis erworbenen Gegenstände unbrauchbar zu machen oder sie einem Berechtigten zu übergeben, ist rechtswidrig. Neben den in § 48 Abs. 2 Sätze 2 und 3 WaffG vorgesehenen Anordnungen der Sicherstellung und Verwertung scheidet nämlich die Anwendung des Verwaltungszwanges zur Durchsetzung der Anordnung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 WaffG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz aus (vgl. BVerwG, Urt. vom 30.4.1985, NVwZ 1986, 558 [560 f.]).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 , 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung und -änderung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Der Senat geht in Übereinstimmung mit dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Januar 1996 (SächsVBl. 1996, Heft 4) hinsichtlich der Streitwertfestsetzung in einem auf den Widerruf der Waffenhandelserlaubnis gerichteten Verfahren bei einer gewinnorientierten Betrachtungsweise von einem Mindeststreitwert in einem Hauptsacheverfahren von 20.000,00 DM (vgl. Nrn. 49.4 und 14.2.1 des Streitwertkatalogs) aus. Die in den Nrn. 2 und 3 enthaltenen Verfügungen der Rückgabe aller Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde und der Unbrauchbarmachung bzw. der Überlassung an einen Berechtigten von Waffen und Munition bleibt dagegen außer Betracht, weil sie den Antragsteller über den Widerruf der Waffenhandelserlaubnis

hinaus nicht wirtschaftlich belastet. Hinsichtlich der Androhung der Ersatzvornahme in Nr. 5 des angefochtenen Bescheids besteht dagegen nach Auffassung des Senats ein weitergehendes wirtschaftliches Interesse. Im Ergebnis geht es dem Antragsgegner um die Schließung des gesamten Geschäfts des Antragstellers für den Fall, daß dieser den Handel mit Waffen und Munition in seinem Waffenhandelsgeschäft nicht unverzüglich einstelle. Damit soll dem Antragsteller auch der Handel mit nicht in den Regelungsbe- reich des Waffengesetzes fallenden Gegenständen unmöglich gemacht werden. Insoweit ist also ein wirtschaftliches Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegeben, das über das Interesse am Verfahren wegen des Widerrufs der Waffenhandelserlaubnis hinausgeht. Der Senat beziffert dieses Interesse in einem Haupt- sacheverfahren mit 4.000,00 DM. Die Androhung der Wegnahme und des Zwangsgeldes in den Nrn. 6 und 7 des angefochtenen Bescheids bleiben als unselbständige Regelungen zu einem Widerruf einer Waffenerlaubnis außer Betracht, da sie für den Antragsteller ebenfalls keine über den Widerruf hinausgehende Belastung darstellt. Der sich somit er- gebende Wert des Streitgegenstandes von 24.000,00 DM war im Verfahren des vorläufi- gen Rechtsschutzes entsprechend der ständigen Praxis des Senats zu halbieren und des- halb mit 12.000,00 DM zu beziffern.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO und § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:  
Häring

Raden

Künzler